

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, sind Drittstaatsangehörige, die — unabhängig von den betreffenden Gründen — vergleichbare westliche Normen und Werte durch einen tatsächlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat während ihrer identitätsbildenden Lebensphase übernommen haben, als „Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie anzusehen? Ist die Frage, ob eine „bestimmte soziale Gruppe, die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat“, vorliegt, dabei aus Sicht des Mitgliedstaats zu beurteilen, oder ist dies in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass ausschlaggebend ist, dass der Ausländer dartun kann, dass er im Herkunftsland als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen wird bzw. ihm dort jedenfalls die entsprechenden Merkmale zugeschrieben werden? Ist eine Anforderung, wonach eine Verwestlichung die Flüchtlingseigenschaft nur dann begründen kann, wenn diese auf religiösen oder politischen Gründen beruht, mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Recht auf Asyl vereinbar?
3. Ist eine nationale Rechtspraxis, bei der eine entscheidende Behörde im Rahmen der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz das Wohl des Kindes gewichtet, ohne dieses zuerst (in jedem Verfahren) konkret festzustellen (bzw. feststellen zu lassen), mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 der Charta vereinbar? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn der Mitgliedstaat einen Antrag auf Gestattung des Aufenthalts aus regulären Gründen beurteilen muss und das Wohl des Kindes bei der Entscheidung über diesen Antrag zu berücksichtigen ist?
4. Auf welche Weise und in welchem Stadium der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz muss im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta das Wohl des Kindes, insbesondere der Schaden, den ein Minderjähriger durch einen langfristigen tatsächlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat erlitten hat, berücksichtigt und gewichtet werden? Ist dabei relevant, ob dieser tatsächliche Aufenthalt rechtmäßig war? Ist es bei der Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen dieser Beurteilung von Bedeutung, ob der Mitgliedstaat innerhalb der nach dem Unionsrecht vorgesehenen Entscheidungsfristen über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden hat, ob einer zu einem früheren Zeitpunkt auferlegten Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde und ob der Mitgliedstaat die Abschiebung unterlassen hat, nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, wodurch der tatsächliche Aufenthalt des Minderjährigen in diesem Mitgliedstaat fortgesetzt werden konnte?
5. Ist eine nationale Rechtspraxis, bei der zwischen Erst- und Folgeanträgen auf internationalen Schutz in dem Sinne unterschieden wird, dass reguläre Gründe bei Folgeanträgen auf internationalen Schutz unberücksichtigt bleiben, im Licht von Art. 7 der Charta in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 der Charta mit dem Unionsrecht vereinbar?

(¹) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 3. August 2021 —
Strafverfahren gegen SN und SD. Beteiligte: Governor of Cloverhill Prison, Ireland, Attorney General,
Governor of Mountjoy prison**

(Rechtssache C-479/21)

(2021/C 391/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Strafverfahren gegen

SN und SD

Vorlagefragen

1. Können die Vorschriften des Austrittsabkommens, die eine Fortführung der Regelung über den EHB (¹) in Bezug auf das Vereinigte Königreich während des in diesem Abkommen vorgesehenen Übergangszeitraums vorsehen, unter Berücksichtigung ihrer erheblichen, den RFSR (²) betreffenden Inhalte als für Irland bindend angesehen werden, und

2. Können die Vorschriften des Handels- und Kooperationsabkommens, die eine Fortführung der Regelung über den EHB in Bezug auf das Vereinigte Königreich nach Ablauf des maßgeblichen Übergangszeitraums vorsehen, unter Berücksichtigung ihrer erheblichen, den RFSR betreffenden Inhalte als für Irland bindend angesehen werden?

⁽¹⁾ Europäischer Haftbefehl.

⁽²⁾ Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 3. August 2021 — Minister for Justice and Equality/W O, J L

(Rechtssache C-480/21)

(2021/C 391/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: W O, J L

Beklagter: Minister for Justice and Equality

Vorlagefragen

1. Ist es angemessen, die im Urteil LM ⁽¹⁾ dargelegte und im Urteil L und P ⁽²⁾ bestätigte Prüfung anzuwenden, wenn die tatsächliche Gefahr besteht, dass die Rechtsmittelführer vor Gerichten stehen werden, die nicht durch Gesetz errichtet sind?
2. Ist es angemessen, die im Urteil LM dargelegte und im Urteil L und P bestätigte Prüfung anzuwenden, wenn eine Person, die einen Antrag auf Erlass eines EHB anfechten will, ein Prüfungskriterium nicht erfüllen kann, weil es zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Art und Weise, in der Rechtssachen nach dem Zufallsprinzip zugewiesen werden, nicht möglich ist, die Zusammensetzung der Gerichte, vor denen sie verhandelt werden wird, zu bestimmen?
3. Stellt das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs zur Anfechtung der Rechtsgültigkeit der Ernennung von Richtern in Polen unter Umständen, unter denen die Rechtsmittelführer zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht nachweisen können, dass die Gerichte, vor die sie gestellt werden, mit nicht rechtsgültig ernannten Richtern besetzt sein werden, einen Verstoß gegen den Wesensgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren dar, der den Vollstreckungsstaat verpflichtet, die Übergabe der Rechtsmittelführer zu verweigern?

⁽¹⁾ Rechtssache C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586.

⁽²⁾ Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, ECLI:EU:C:2020:1033.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von Health Information Management (HIM) gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 9. Juni 2021 in der Rechtssache T-235/19, Health Information Management (HIM)/Kommission

(Rechtssache C-500/21 P)

(2021/C 391/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Health Information Management (HIM) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Zeegers)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und folglich